



Sachstand

Zur Frage der Zulässigkeit von Beitragserleichterungen in der Pflegeversicherung für Beschäftigte in Pflegeberufen

Zur Frage der Zulässigkeit von Beitragserleichterungen in der Pflegeversicherung für Beschäftigte in Pflegeberufen

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 033/18
Abschluss der Arbeit: 6. Juni 2018
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Gesetzgebungskompetenz des Bundes	5
3.	Allgemeiner Gleichheitssatz in Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	5
4.	Abgrenzbarkeit des Personenkreises	8
5.	Solidarprinzip in der sozialen Pflegeversicherung	9

1. Einleitung

In den Pflegeberufen fehlen Fachkräfte. Nach einer aktuellen Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage wurden in der Berufsgruppe Altenpflege im Jahresdurchschnitt 2017 deutschlandweit ca. 23.000 offene Stellen und in der Berufsgruppe Krankenpflege ca. 12.000 offene Stellen gemeldet.¹ Bund und Länder traten vor allem in der letzten Legislaturperiode mit verschiedenen sowohl gesetzlichen als auch praktischen Maßnahmen dem Fachkräftemangel entgegen. Genannt seien hier z. B.:

- das im Jahr 2017 verabschiedete Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)²,
- die gesetzliche Anpassung der Personalausstattung in den Pflegeeinrichtungen im Rahmen eines Entwicklungs- und Erprobungsverfahrens³ und
- eine Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive⁴.

Die Große Koalition hat bekräftigt, auch in dieser Legislaturperiode die Arbeitsbedingungen von Fachkräften und Betreuern in der Pflege so attraktiv machen zu wollen, dass „ausreichend Menschen den Pflegeberuf ergreifen, beibehalten und damit die Versorgung sicherstellen“.⁵ Am 23. Mai 2018 stellte der Bundesgesundheitsminister Eckpunkte für ein Sofortprogramm Kranken- und Altenpflege vor, wonach u. a. 13.000 neue Pflegestellen finanziert und die Attraktivität der Pflegeberufe gesteigert werden sollen.⁶ Der vorliegende Sachstand befasst sich vor diesem Hintergrund auftragsgemäß mit der Frage, ob Beitragserleichterungen bzw. -befreiungen in der sozialen

-
- 1 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kordula Schulz-Asche sowie weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Unbesetzte Stellen in der Alten- und Krankenpflege, Bundestags-Drucksache 19/1803 vom 23. April 2018, S. 2 und 4, abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/018/1901803.pdf> (zuletzt abgerufen am 6. Juni 2018). Verschiedene Studien kommen zur Prognose der benötigten Fachkräfte für das Jahr 2025 bzw. 2050 in der Pflege zu unterschiedlichen Ergebnissen; zu den Studien vgl. Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Beschäftigte in der Pflege, Pflegekräfte nach SGB XI – Soziale Pflegeversicherung, Fachkräftesituation und Prognosen, abrufbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/pflegekraefte/beschaeftigte/?L=0> (zuletzt abgerufen am 6. Juni 2018).
 - 2 BGBl. I S. 2581; als Überblick siehe BMG, Glossar, Pflegeberufegesetz, abrufbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/p/pflegeberufegesetz.html> (zuletzt abgerufen am 6. Juni 2018).
 - 3 Vgl. hierzu § 113c Elftes Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI).
 - 4 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege, Hintergrundmeldung vom 2. März 2016, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/aelttere-menschen/altenpflegeausbildung/ausbildungs-und-qualifizierungsoffensive/ausbildungs--und-qualifizierungsoffensive-altenpflege/77248> (zuletzt abgerufen am 6. Juni 2018).
 - 5 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, 19. Legislaturperiode, S. 94, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf;sessionid=87AD63B3C727C96EF7040336158CEF1E.s7t1?blob=publicationFile&v=2> (zuletzt abgerufen am 6. Juni 2018).
 - 6 BMG, Sofortprogramm Kranken- und Altenpflege, abrufbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/sofortprogramm-pflege.html> (zuletzt abgerufen am 6. Juni 2018).

oder privaten Pflegeversicherung für in Pflegeberufen bzw. in Altenpflegeberufen Beschäftigte rechtlich möglich wären.

2. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die soziale Pflegeversicherung als eigenständiger Zweig der Sozialversicherung ist im Elften Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)⁷ niedergelegt.⁸ Einzelheiten des Beitragsrechts finden sich in den §§ 54 bis 61 SGB XI. Änderungen dazu sind von der Konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die sich auf die Sozialversicherung erstreckt, erfasst (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – GG⁹). Danach obliegt in erster Linie dem Bund die Gesetzgebung, die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Absatz 1 GG). Mit der Schaffung der sozialen Pflegeversicherung durch das SGB XI einschließlich der Beitragsregelungen hat der Bund seine Gesetzgebungskompetenz ausgefüllt.¹⁰ Änderungen in diesem Bereich obliegen ihm ebenfalls. Regelungen zur Privaten Pflegeversicherung finden sich insbesondere in den §§ 110 und 111 SGB XI, aber beispielsweise auch in den §§ 1, 23, 44a, 51 und 61 SGB XI. Daneben finden sich Regelungen im Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG)¹¹, insbesondere in § 192 VVG. Auch Änderungen im VVG obliegen dem Bund im Rahmen seiner Konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG, Wirtschaftsrecht einschließlich des privatrechtlichen Versicherungswesens). Der Bund darf hier nach Artikel 72 Absatz 2 GG von seiner Kompetenz Gebrauch machen, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

3. Allgemeiner Gleichheitssatz in Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Beitrags erleichterungen in der sozialen und privaten Pflegeversicherung sind am allgemeinen Gleichheitssatz in Artikel 3 Absatz 1 GG zu messen: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Nach früherer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) war eine

7 Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist.

8 Vgl. § 1 Absatz 1 SGB XI: „Zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit wird als neuer eigenständiger Zweig der Sozialversicherung eine soziale Pflegeversicherung geschaffen.“

9 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist.

10 Vgl. Papier/Shirvani in: Ruland/Becker/Axer, Sozialrechtshandbuch, 6. Auflage 2018, § 3 Rn. 15.

11 Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist.

Ungleichbehandlung gerechtfertigt, wenn wesentlich Gleiches nicht willkürlich ungleich, und wesentlich Ungleiches nicht willkürlich gleich behandelt wird.¹² Das Vorliegen eines sachlichen Grundes konnte also eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Wurde danach dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zugebilligt, so begrenzte das BVerfG diesen Gestaltungsspielraum mit der „neuen Formel“: Der allgemeine Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 GG verbietet die unterschiedliche Behandlung verschiedener Normadressaten, obwohl zwischen ihnen „keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten“.¹³ Der Gleichheitssatz ist dabei umso strikter, je mehr er den Einzelnen als Person betrifft und umso mehr für gesetzgeberische Gestaltungen offen, als allgemeine, für rechtliche Gestaltungen zugängliche Lebensverhältnisse geregelt werden¹⁴.

Eine Beitragsерleichterung oder Beitragsbefreiung in der sozialen oder privaten Pflegeversicherung für Beschäftigte in den Pflegeberufen könnte gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen. Eine verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung setzt zunächst voraus, dass vergleichbare Personengruppen oder auch Sachverhalte betroffen sind. Abgestellt werden kann hier auf die Gruppe der Pflegeversicherten, die in Pflegeberufen bzw. in Altenpflegeberufen tätig sind und keine Beiträge bzw. weniger Beiträge zahlen sollen sowie die Pflegeversicherten aller anderen Berufsgruppen, die die bisherigen gesetzlich vorgesehenen Beiträge bzw. die nach den privaten Versicherungsverträgen vereinbarten Beiträge zahlen. Beide Gruppen sollen die gleichen Leistungen der Pflegeversicherung auch weiterhin erhalten und sind damit vergleichbar. Insofern besteht eine Ungleichbehandlung der Personengruppen bei der Heranziehung zu den Beiträgen. Nicht jede Ungleichbehandlung von vergleichbaren Personengruppen ist verfassungswidrig; vielmehr kann die Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein. Nach aktueller Rechtsprechung des BVerfG ergeben sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz „je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die stufenlos von

12 BVerfG, Urteil vom 23.10.1951 - 2 BvG 1/51, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/552901.html>; Krieger in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz Kommentar, 14. Auflage 2018, Artikel 3 Rn. 23.

13 BVerfG, Beschluss vom 14.10.2008 - 1 BvR 2310/06, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/59208.html> (zuletzt abgerufen am 6. Juni 2018); Krieger in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz Kommentar, 14. Auflage 2018, Artikel 3 Rn. 31; Zuck in: Quaas/Zuck, Medizinrecht, 3. Auflage 2014, § 2 Rn. 16. Dies bedeutet auch, dass „Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu regeln“ sei. Mit dem **Gleichheitssatz unvereinbar** erklärte das **Bundesverfassungsgericht die Betreuung und Erziehung von Kindern** bei der Bemessung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung **nicht zu berücksichtigen**. Dadurch werde die Gruppe Versicherter mit Kindern gegenüber kinderlosen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die aus dieser Betreuungs- und Erziehungsleistung im Falle ihrer Pflegebedürftigkeit Nutzen ziehen, in verfassungswidriger Weise benachteiligt. Vgl. BVerfG, Urteil vom 3. April 2001 – 1 BvR 1629/94, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2001/04/rs20010403_1bvr162994.html (zuletzt abgerufen am 6. Juni 2018).

14 BVerfG, Beschluss vom 14.10.2008 - 1 BvR 2310/06, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/59208.html> (zuletzt abgerufen am 6. Juni 2018); Zuck in: Quaas/Zuck, Medizinrecht, 3. Auflage 2014, § 2 Rn. 16; Steiner in: Spickhoff, Medizinrecht, 2. Auflage 2014, Art. 3 GG, Rn. 1.

geloockerten, auf ein Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen reichen können“.¹⁵ Zwar kommt dem Gesetzgeber im Sozialversicherungsrecht grundsätzlich ein besonders großer Gestaltungsspielraum zu¹⁶, doch andererseits sind dem Gestaltungsraum des Gesetzgebers dort engere Grenzen gezogen, wo eine Ungleichbehandlung Auswirkungen auf grundrechtlich gesicherte Freiheiten hat.¹⁷ Dieser Gesichtspunkt ist angesichts der Zwangsmitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 SGB XI bzw. in der privaten Pflegeversicherung nach § 23 SGB XI mit der Folge, dass die allgemeine Handlungsfreiheit im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 GG eingeschränkt ist, von Bedeutung.¹⁸ Die Ungleichbehandlung hat zum Ziel, die Versorgung (alter) Pflegebedürftiger sicherzustellen. Hinreichend gewichtig für die Ungleichbehandlung dürfte dies allerdings nicht sein. Vielmehr bevorzugt das Ausmaß der Differenzierung in nicht unerheblichem Umfang eine Berufsgruppe einseitig.¹⁹ Dies gilt umso mehr, wenn die Bevorzugung auf Altenpflege statt Pflege beschränkt sein sollte. Unabhängig davon dürfte auch der Aspekt, dass – abgesehen von den Pflegeberufen – weitere Berufsgruppen geringe Einkommen mit zusätzlichem Fachkräftemangel aufweisen und ihre Beitragshöhe jedenfalls in der sozialen Pflegeversicherung auch weiterhin von ihrem Einkommen abhängt²⁰, gegen die Angemessenheit der Maßnahme sprechen. In der Literatur wird vertreten, dass eine Ungleichbehandlung in jedem Fall die klassische Verhältnismäßigkeitsprüfung einschließlich Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahme erfordere.²¹ Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es an

-
- 15 BVerfG, Beschluss vom 21. Juni 2006 - 1 BvR 2035/07, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/168267.html> (zuletzt abgerufen am 6. Juni 2018); BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2014 – 1BvL 21/12 in: Deutsches Steuerrecht (DStR) 2015, 31, Rn. 121.
 - 16 Im Sozialversicherungsrecht dient das Solidaritätsprinzip dazu, Ungleichbehandlungen zu rechtfertigen, die sich im Hinblick auf Beitragslasten ergeben, weil diese trotz gleicher Leistungen nach dem Einkommen unterschiedlich bemessen werden; vgl. BVerfG, Beschluss vom 06. Dezember 1988 – 2 BvL 18/84 in: BVerfGE 79, S. 223 (236 f.).
 - 17 So dürfte das Recht der freien Berufswahl als verfassungsrechtlich gewährleistetes Grundrecht in Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 GG zumindest mittelbar tangiert sein, so dass dem Gesetzgeber engere Grenzen gesetzt sein dürfen.
 - 18 BVerfG, Beschluss vom 8. Februar 1994 - 1 BvR 1237/85 in: BVerfGE 89, 365-381; Krieger in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz Kommentar, 14. Auflage 2018, Artikel 3 Rn.50.
 - 19 Zwar hat das BVerfG im Jahr 1977, siehe Beschluss vom 9. Februar 1977 – 1 BvL 11/74 in: BVerfGE E 44, 70, entschieden, dass bei der zulässigen Einführung einer gesetzlichen Pflichtversicherung die Bestimmung des Mitgliederkreises in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers liege. Dies gelte erst recht, wenn es sich um begünstigende Ausnahmen zu einer gesetzlichen Pflichtversicherung handele. Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht um die Befreiung von der Versicherungspflicht, sondern um die Befreiung von der Beitragslast.
 - 20 Siehe hierzu auch Gliederungspunkt 5. Solidarprinzip in der sozialen Pflegeversicherung.
 - 21 Kirchhof in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 81. EL 2017, Artikel 3, Rn. 240 ff; Sodan in: Sodan, Handbuch des Krankenversicherungsrechts, 3. Auflage 2018, § 2 Verfassungsrechtliche Grundlagen der Krankenversicherung, Rn. 113. Andere Ansätze in der Literatur gehen teilweise davon aus, dass eine strenge Prüfung der Geeignetheit und Erforderlichkeit nur bei den Freiheitsgrundrechten, nicht aber bei den Gleichheitsrechten anwendbar sei. Eignungs- und Erforderlichkeitsprüfung seien aber auch im dort vorgeschlagenen Modell integriert. Auch nehme das BVerfG nur selten eine klassisch strukturierte Verhältnismäßigkeitsprüfung vor und verweise auf „Verhältnismäßigkeitsanforderungen oder eine Gewichtung nach Verhältnismäßigkeit. Vgl. im Detail Wollenschläger in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz Kommentar, 7. Auflage 2018, Artikel 3 Absatz 1, Rn. 127 ff.

ihrer Stelle kein milderes, gleich effektives Mittel gibt.²² Kommt ein milderes Mittel in Frage, ist dieses zu wählen.²³ Selbst wenn die Geeignetheit der Beitragserleichterung oder -befreiung unterstellt würde, so dürfte sie nicht erforderlich sein. Ein milderes Mittel läge beispielsweise in der direkten Verbesserung der Vergütung der Pflegekräfte, um so die Attraktivität des Berufes zu steigern und die Pflege sicherzustellen. Im aktuellen Koalitionsvertrag heißt es dazu: „Wir wollen die Bezahlung in der Altenpflege nach Tarif stärken. Gemeinsam mit den Tarifpartnern wollen wir dafür sorgen, dass Tarifverträge in der Altenpflege flächendeckend zur Anwendung kommen. Wir wollen angemessene Löhne und gute Arbeitsbedingungen in der Altenpflege. Dafür schaffen wir die gesetzlichen Voraussetzungen.“²⁴ Eine Ungleichbehandlung bei der Heranziehung von Beiträgen im Sinne einer Befreiung oder Erleichterung für bestimmte Berufsgruppen begegnet somit im Ergebnis verfassungsrechtlichen Bedenken.

4. Abgrenzbarkeit des Personenkreises

Weitere Schwierigkeiten werden bei der Abgrenzbarkeit des Personenkreises gesehen. Unter dem Personenkreis der Pflegekräfte könnte das Berufsfeld der Altenpflege oder der Alten- und Krankenpflege gesehen werden. Im derzeit noch geltenden Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) bzw. im Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG)²⁵ sind rechtliche und bundesweit geltende Grundlagen für die Dauer und Struktur der Ausbildung festgehalten.²⁶ Die Berufsbezeichnung Altenpflegerin bzw. Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger dürfen nach § 1 AltPflG bzw. § 1 KrPflG nur Personen tragen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Darüber hinaus sind an der Pflege jedoch weitere Berufsgruppen beteiligt, z.B. Hebammen, zusätzliche Betreuungskräfte wie Pflegehelfer, Pflegeassistenten, hauswirtschaftliche Unterstützungspersonen, Verwaltungskräfte und Angehörige anderer sozialer Berufe.²⁷ Eine Beschränkung

22 BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2014 – 1BvL 21/12 in: Deutsches Steuerrecht (DStR) 2015, 31, Rn. 142.

23 Kirchhof in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 81. EL 2017, Artikel 3, Rn. 250 ff.

24 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, 19. Legislaturperiode, S. 94, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=87AD63B3C727C96EF7040336158CEF1E.s7t1?blob=publicationFile&v=2> (zuletzt abgerufen am 6. Juni 2018).

25 Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist.

26 Im Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG), das im Wesentlichen zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt, werden die drei bisherigen Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem künftig einheitlichen Ausbildungsberuf zusammengeführt.

27 Zum Berufsfeld Pflegeberufe siehe auch BMG, Beschäftigte in der Pflege, Pflegekräfte nach SGB XI – Soziale Pflegeversicherung, Statistische Daten, abrufbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/pflegekraefte/beschaefigte/?L=0> (zuletzt abgerufen am 6. Juni 2018) sowie Bundesinstitut für Berufsbildung, Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 2017, z. B. ab S. 12, abrufbar unter: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/2018_01_23_verzeichnis_anerkannte_ausbildungsberufe_2017.pdf (zuletzt abgerufen am 6. Juni 2018).

auf die Alten- und Krankenpflege würde der einseitigen Bevorzugung einer bestimmten Berufsgruppe wiederum mit der Folge der Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes Vorschub leisten, eine Ausdehnung auf alle an der Pflege betroffenen Berufsgruppen würde zusätzlich Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des von einer Beitragserleichterung profitierenden Personenkreises nach sich ziehen.

5. Solidarprinzip in der sozialen Pflegeversicherung

In § 1 Absatz 4 SGB XI ist das Prinzip der sozialen Pflegeversicherung als Solidargemeinschaft festgehalten. Das Solidarprinzip²⁸ bildet ein Strukturmerkmal der Pflegeversicherung und zwar im Hinblick auf die Verteilung finanzieller Lasten.²⁹ Im Zusammenhang mit dem Gesundheits-Reformgesetz (GRG) äußerte sich die Bundesregierung in Bezug auf das Solidarprinzip der Krankenversicherung: „Die Bundesregierung hält es für mit dem Solidarprinzip nicht vereinbar, bestimmte Gruppen aus der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung herauszulösen.“³⁰ Und weiter heißt es: „Eine Abschaffung der Grundprinzipien der gesetzlichen Krankenversicherung würde eine Abkehr von einer verlässlichen Sozialpolitik bedeuten. Sie würde nicht nur Unsicherheit schaffen, sondern zu sozial und gesundheitspolitisch unververtretbaren Konsequenzen führen.“ Das Solidarprinzip hat jedoch keinen verfassungsmäßigen Rang und kann in Einzelfällen modifiziert werden.³¹ Grenzen zeigen sich allerdings im Falle eines völligen Zurücktretens des Solidarprinzips, da die Pflegeversicherung dann ggf. nicht mehr als Sozialversicherung angesehen werden könnte.³²

-
- 28 Die Beiträge werden wie in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht nach dem versicherten Risiko, insbesondere nicht nach Gesundheitszustand, Alter und Geschlecht, sondern nach der finanziellen Leistungsfähigkeit. Sie werden nach einem Vomhundertsatz (Beitragssatz) von den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze erhoben (vgl. § 55 SGB XI). Ausdruck des Solidarprinzips ist auch die **beitragsfreie Familienmitversicherung** nach § 56 Absatz 1 i. V. m. § 25 SGB XI, insbesondere von Ehegatten und Kindern, sofern diese vom Versicherten unterhalten werden.
- 29 Papier/Shirvani in: Ruland/Becker/Axer, Sozialrechtshandbuch, 6. Auflage 2018, § 3 Rn. 13; Udsching in: Spickhoff, Medizinrecht, 2. Auflage 2014, SGB XI, § 1 Rn. 3.
- 30 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz — GRG), Bundestags-Drucksache 11/2237 vom 3. Mai 1988, S. 146, abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/11/022/1102237.pdf> (zuletzt abgerufen am 6. Juni 2018).
- 31 So zum Solidarprinzip in der Krankenversicherung LSG Brandenburg, Urteil vom 25. Januar 2005 – L 24 KR 47/04 in: Gesundheitsrecht-Zeitschrift (GesR) 2005, 232; Dreher in: JurisPraxiskommentar, SGB V, 3. Auflage 2016, § 3 Rn. 37.
- 32 Papier/Shirvani in: Ruland/Becker/Axer, Sozialrechtshandbuch, 6. Auflage 2018, § 3 Rn. 13.